

# Satzung

des Zweckverband

Grund- und Mittelschule  
Hebertshausen

vom 10.12.2015



# INHALTSÜBERSICHT:

## A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben

## B. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

## C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Deckung des Finanzbedarfs
- § 11 Jahresrechnung und Prüfung
- § 12 Kassengeschäfte

## D. Schlussbestimmungen

- § 13 Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern
- § 14 Änderung der Verbandssatzung
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Gesamtrechtsnachfolge
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Gemeinden Röhrmoos und Hebertshausen schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511) und Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung:**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hebertshausen.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Röhrmoos und Hebertshausen (Verbandsgemeinden).

#### **§ 3 Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 32 Abs. 4 und Art. 32 a Abs. 5 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Grundschule Hebertshausen
- b) der Mittelschule Hebertshausen.

#### **§ 4 Aufgaben**

Der Zweckverband hat die Aufgaben

- die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

### **B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG**

#### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG. <sup>2</sup>Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (3) <sup>1</sup>Den Verbandsvorsitz übernimmt der erste Bürgermeister derjenigen Gemeinde mit den meisten Grund- und Mittelschülern am Schulstandort Hebertshausen. <sup>2</sup>Ein Verzicht auf dieses Amt ist schriftlich zu begründen.

## **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Erreicht ein Verbandsmitglied zum Stichtag nach Abs. 2 die Anzahl von insgesamt zwei Mitgliedern nicht, so ist unter Wahrung von Satz 5 die Vertreteranzahl entsprechend anzupassen. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend der Sätze 1 bis 3 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Verbandsversammlung mehrfach zählt. <sup>5</sup>Das Stimmenverhältnis ist dabei zu wahren.
- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule insgesamt aus den Gemeinden Hebertshausen und Röhrmoos ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober, bzw. bei Gründung der 01. Oktober 2015.
- (3) Im Falle der Verhinderung der ersten Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom dritten Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeisterstellvertreter vertreten.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat sind durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes weitere Stellvertreter zu bestellen, die nicht bereits Verbandsrat sind.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert analog der Kommunalwahlen; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. <sup>2</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in (folgend Stellvertreter genannt). <sup>2</sup>Für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seine Stellvertretenden entsprechend.

### **§ 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch die Gemeinde Hebertshausen wahrgenommen, die der Verbandsvorsitzende leitet. <sup>2</sup>Die hierdurch auftretenden Kosten werden nach § 12 dieser Zweckvereinbarung formuliert und abgerechnet. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

## **C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG**

### **§ 9 Anzuwendende Vorschriften**

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

### **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) <sup>1</sup>Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verwaltungsumlage (Abs. 2), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. <sup>2</sup>Die Umlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Die Verwaltungsumlage, in der die Schülerbeförderungskosten mit einfließen, dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und wird nach den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.
- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
- (4) <sup>1</sup>Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.1., 25.04., 25.07., 25.10.). <sup>2</sup>Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 und 2 werden die seitens des Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf gemäß des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag für den Mittelschulverbund Altomünster, Erdweg, Hebertshausen und Markt Indersdorf in Rechnung gestellten Kosten direkt vom Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen an die Gemeinde Hebertshausen und die Gemeinde Röhrmoos anteilig der tatsächlich die Mittelschule in Markt Indersdorf besuchenden Schülerinnen und Schüler weiter verrechnet. <sup>2</sup>Hiervon unberührt bleiben die Schülerbeförderungskosten.

## **§ 11 Jahresrechnung und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt der Verbandsversammlung. <sup>2</sup>Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Den Vorsitz übernimmt der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **§ 12 Kassengeschäfte**

<sup>1</sup>Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Gemeinde Hebertshausen geführt. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür sowie für § 8 werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Hebertshausen an diese erstattet.

# **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 13 Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.
- (4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 14 Änderung der Verbandssatzung**

<sup>1</sup>Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

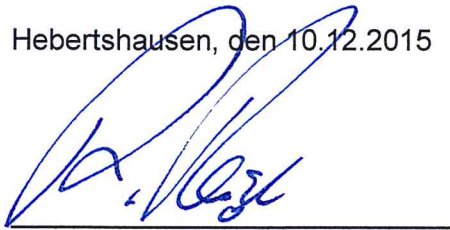
### **§ 16 Gesamtrechtsnachfolge**

<sup>1</sup>Auf den Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen gehen sämtliche Rechtspositionen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten vom Grundschulverband Hebertshausen und Schulverband Hebertshausen über. <sup>2</sup> Der Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen ist Gesamtrechtsnachfolger von Grundschulverband Hebertshausen und Schulverband Hebertshausen.

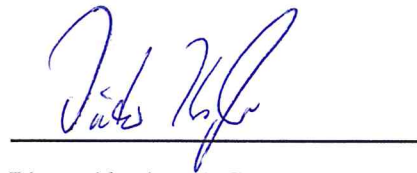
### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hebertshausen, den 10.12.2015



Richard Reischl, 1. Bgm.  
Gemeinde Hebertshausen



Dieter Kugler, 1. Bgm.  
Gemeinde Röhrmoos

